

**Statuten von AIDA Deutschland e.V.**  
**Neufassung vom 01.04.2017**

## **§ 1 Allgemeines und Gültigkeit**

(1) Als höchste Ordnung des Vereins gilt die Satzung. Die nachfolgenden Regelungen (Statuten) ergänzen die Bestimmungen der Satzung und sind somit der Satzung nachgeordnet.

(2) Die Statuten werden auf Grundlage von § 5 Abs. 6 der Satzung durch den Vorstand erlassen.

## **§ 2 Kontaktdaten**

Mitglieder sind verpflichtet AIDA Deutschland e.V. umgehend Adress-, und E-Mail-Änderungen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 3 Ausbildung**

AIDA Deutschland e.V. unterstützt die Ausbildung nach den Richtlinien von AIDA International.

## **§ 4 Wettkämpfe**

(1) AIDA-Wettkämpfe können von AIDA Deutschland e.V. oder durch andere Veranstalter mit Zustimmung des Vorstands von AIDA Deutschland e.V. durchgeführt werden.

(2) Der andere Veranstalter ist verpflichtet, auf eigene Rechnung eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen. Der Vorstand kann den Nachweis der Versicherung verlangen.

(3) Wettkampfstartgelder werden durch die Art und den Umfang der Wettkampfveranstaltung bestimmt. Sie werden durch den Veranstalter festgelegt. Tritt AIDA Deutschland e.V. selbst als Veranstalter auf, ist die Höhe des Wettkampfstartgeldes im Benehmen mit dem Durchführenden (Organisator) festzulegen.

(4) Für jeden Teilnehmer, der nicht Mitglied eines von AIDA International anerkannten AIDA National's ist, ist ein Betrag von 5,00 Euro an AIDA Deutschland e.V. abzuführen. Für den Beleg einer Mitgliedschaft eines anderen AIDA National's als AIDA Deutschland e.V. ist der teilnehmende Athlet verantwortlich.

(5) Die Gelder für nicht anerkannte Proteste in der Höhe von 50 Euro pro Fall sind an AIDA Deutschland e.V. abzuführen.

## **§ 5 Wettkampfregelungen**

Grundsätzlich gelten die von AIDA International aufgestellten Wettkampfregelungen in der jeweiligen Fassung. Abhängig von örtlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen steht es dem Wettkampfveranstalter in Abstimmung mit AIDA Deutschland e.V. frei, von den internationalen Regeln abzuweichen. Auf die Abweichungen ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

## § 6 Deutsche Meisterschaften

(1) Deutsche Meisterschaften werden durch den Vorstand ausgeschrieben.

(2) Der Titel Deutsche(r) Meister(in) wird an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit verliehen, die AIDA Deutschland e.V. Mitglieder sind. Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft stehen einem deutschen Staatsbürger gleich, wenn sie in Deutschland leben und nachweislich mindestens ein Jahr lang den Hauptwohnsitz in Deutschland haben und Mitglied von AIDA Deutschland e.V. sind.

## § 7 Deutsche Rekorde

(1) Der Athlet muss Inhaber der Deutschen Staatsbürgerschaft und Mitglied von AIDA Deutschland e.V. sein.

(2) AIDA Deutschland e.V. unterscheidet zwischen Rekorden im Meer und See bzw. Pool und Freiwasser. Neben Rekorden in den von AIDA International anerkannten Disziplinen kann der Vorstand auch andere Rekorde anerkennen.

(3) Als "Neuer Deutscher Rekord" gilt jede Leistung, die die bisherige Rekordleistung bei Tiefen- und Streckendisziplinen um mindestens einen ganzen Meter oder im Zeittauchen eine Sekunde mehr verbessert. Gleiche Rekordleistungen werden als "Eingestellter Deutscher Rekord" bezeichnet. Diese eingestellten Rekorde werden zusammen mit dem alten Rekord geführt.

(4) Rekorde können weltweit ohne vorherige Ankündigung auf jedem offiziellem AIDA-Wettkampf erbracht werden. Gewertet wird die Leistung in Metern oder Sekunden. Nur Leistungen die ohne Abzug von Strafpunkten erbracht werden, werden als Rekorde anerkannt. Disqualifizierte Leistungen werden nicht als Rekorde anerkannt.

(5) Rekorde außerhalb von unter Abs.3 genannten Wettkämpfen können in sogenannten "Deutschen Rekordversuchen" erbracht werden. Der Versuch muss durch den Athleten eigenverantwortlich organisiert werden. AIDA Deutschland e.V. tritt nicht als Veranstalter o.ä. auf. AIDA Deutschland e.V. bestimmt hierbei lediglich die Regeln für die Anerkennung und Listung als offizieller Deutscher Rekord. Dafür gelten folgende besondere Regelungen:

- Der Versuch erfolgt nach den Regeln für Rekordversuche von AIDA International (siehe [www.aida-international.org](http://www.aida-international.org)) Für Nationale Deutsche Rekordversuche gelten mit Maßgabe folgender Änderungen/Einschränkungen:

- Der Versuch und die Einhaltung aller Regeln müssen durch mindestens zwei lizenzierte Schiedsrichter (mindestens Judge Level E) vor Ort geprüft und schriftlich (Protokollformblatt) bestätigt werden. Die Schiedsrichter dürfen keine Verwandten, Trainer, Veranstalter des Versuchs oder Sponsor sein.

- AIDA Deutschland e.V. verzichtet auf den für Weltrekorde obligatorischen Dopingtest (das schließt jedoch einen unangekündigten Dopingtest nach den WADA-Richtlinien nicht aus).

- Ein Rekordversuch muss vor dem Datum des Versuchs durch den Athleten bei Vorstand von AIDA Deutschland e.V. angemeldet werden. Die Anmeldung soll bis spätestens zwei Wochen vor dem Rekordversuch erfolgen. Der Vorstand hat die Möglichkeit innerhalb einer Woche nach Erhalt der Rekordankündigung, Einwände gegen den Rekordversuch (insbesondere seine Zweifel an der Unabhängigkeit des Jurors) begründet an den Athleten zur Stellungnahme zu senden. Die Stellungnahme des Athleten muss spätestens drei Werktage vor dem geplanten Tag des Rekordversuchs beim Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand teilt dann dem Athleten die abschließende Entscheidung spätestens 24 Stunden vor dem Rekordversuch mit. Erhebt der Vorstand keine Einwendungen, gilt dies als Zustimmung zum Versuch. Meldet der Athlet den Rekordversuch weniger als zwei Wochen vor dem Versuch an, trägt der Athlet das Risiko, dass der Vorstand den Rekordversuch als unzulässig verwirft. Für die Entscheidung über Rekordanmeldungen genügt die einfache Mehrheit im Vorstand.

## **§ 8 Zusammenstellung des Deutschen Teams (Nationalmannschaft)**

(1) Das Deutsche Team vertritt AIDA Deutschland e.V. und damit den deutschen Apnoe-Tauchsport auf internationalen Apnoe-Tauchwettkämpfen.

(2) Das Deutsche Team ist eine Auswahl der für den jeweiligen internationalen Wettkampf geeignetsten Sportler innerhalb des nationalen Kaders. Die Auswahl wird durch den Vorstand von AIDA-Deutschland e.V. getroffen.

(3) Die für das nationale Team nominierten Athleten müssen Mitglieder von AIDA Deutschland e.V. sein und für zwei Jahre vor dem Datum des bevorstehenden internationalen Wettkampfes nicht für ein anderes Land auf offiziellen Apnoe-Tauch-Wettkämpfen gestartet sein.